

Beschluss des Landrats vom 11.09.2025

Nr. 1266

12. Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

2025/225; Protokoll: bw

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) begrüsst zu diesem Traktandum den Kantonsgerichtspräsidenten Roland Hofmann.

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Bader Rüedi** (FDP) beginnt mit der Ausgangslage. Im Kanton Basel-Landschaft werden die richterlichen Funktionen mit Ausnahme der Präsidien als Nebenämter geführt. Das ist ein bürgernahes und günstiges Milizsystem, das sich über Jahre bewährt hat. Das Entschädigungssystem ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr dem gestiegenen Aufwand. Die Gerichte beantragen in ihrer Vorlage, den im Personaldekret festgelegten Stundenansatz und die Entschädigungen punktuell zu erhöhen. Die Erhöhungen betreffen den Zielstundenansatz, die monatlichen Vergütungen, die Sitzungsgelder, das Aktenstudium und die Referate. Die Änderungen haben für den Kanton Mehrkosten von jährlich rund CHF 900'000 zur Folge. Eintreten war unbestritten.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat auf einen schriftlichen Mitbericht verzichtet, weshalb ihre Anliegen in diesen Bericht einfließen. Sie und die Personalkommission haben zur Kenntnis genommen, dass die Gerichte seit Jahren mit steigenden Fallzahlen und höheren Arbeitsbelastungen konfrontiert sind, und können deshalb die Notwendigkeit zur Anpassung der Ansätze und Vergütungen nachvollziehen. Möchte man ein qualitativ hochstehendes Milizsystem beibehalten, muss die Entlohnung so ausgestaltet sein, dass es auch in Zukunft attraktiv ist, das Amt als nebenamtliche Richterin auszuüben. Die Kommission hat insbesondere das Thema der Zuständigkeit für die Entschädigungen diskutiert. Bisher hatten die Gerichtspräsidien die Entschädigungskompetenz inne. Die Kommission schlägt vor, die Kompetenz bei den Gerichtspräsidien zu lassen, jedoch in Kombination mit dem Weisungsrecht im Gerichtsorganisationsgesetz. Die Gerichtsvertretung hat bestätigt, dass dieses Spannungsfeld bereits an der Gerichtskonferenz thematisiert wurde, allerdings habe die Anpassung dieser Regelung keine Mehrheit gefunden. Daraufhin hat die Kommission einstimmig beschlossen, dass bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme die Anordnung von Pauschalentschädigungen den Präsidien überlassen sein sollte, dies jedoch nach Vorgabe der Geschäftsleitung der Gerichte. Tatsächlich legt das Gesetz auch fest, dass die Geschäftsleitung der Gerichte die Richtgrössen der Entschädigungen ausarbeiten muss. Somit wird § 38 Absatz 4 wie folgt ergänzt: «Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme eines Mitglieds des Gerichts kann die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsleitung der Gerichte die Ausrichtung einer angemessenen zusätzlichen Pauschalentschädigung anordnen.» Die Kommission hat sich auch gefragt, ob man eine Evaluation retrospektiv durchführen soll, damit keine Auswüchse bei den Zusatzentschädigungen entstehen. Dem wurde entgegnet, dass allfällige Budgetüberschreitungen ohnehin im Rahmen der Staatsrechnung zu begründen seien.

Eine weitere kritische Nachfrage betraf die Pauschale am Kantonsgericht (§ 33 Absatz 1). Diese Pauschale soll nur ausgezahlt werden, wenn die Richterin oder der Richter auch tatsächlich zum Einsatz kommt. Eine Grundentschädigung ohne jegliche Gegenleistung sei nicht angebracht. Eine Auszahlung ohne richterliche Tätigkeit sei zwar theoretisch möglich, sei aber in den letzten 5 Jahren nie der Fall gewesen, so die Gerichte. Es wurde betont, dass die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht auch in Abteilungen jenseits der eigenen Domäne aushelfen müssen, was die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes erhöht.

Kritisch begutachtet wurden auch jene Entschädigungen, die eine flexible Handhabung kennen. So etwa die situativ anpassbare Entschädigung für das Aktenstudium (§ 35 Absätze 1, 4 und 5) oder für das Referat (§ 37 Absatz 3). In der Kommission wurde betont, dass es für solche anpassbaren Entschädigungen klare, allgemein gültige Kriterien geben müsse, wenn sonst eine Bemessung nach Gutdünken einkehren könnte. Die Gerichtsvertretung merkte an, dass die entsprechenden Budgetpositionen eingehalten werden müssen, was einer willkürlichen und überschüssenden Anwendung der Richtlinien Schranken setzt. Weiter wurde gefragt, ob die Anpassung an die Teuerung nicht automatisch erfolgen sollte. Heute werden die Bezüge der kantonalen Nebenämter periodisch angepasst. Es wurde erklärt, dass dies, wenn man das möchte, im Personalrecht für alle Nebenämter festgeschrieben werden müsste. Somit beantragt die Personalkommission dem Landrat mit 7:0 Stimmen Zustimmung zum geänderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Personaldekret*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Dekretsänderung*

://: Der Landrat stimmt der Dekretsänderung mit 68:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 66:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Personaldekrets betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter

vom 11. September 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Das Personaldekret vom 1. Januar 2000 (Stand: 1. Januar 2023) wird gemäss Beilage beschlossen.*
2. *Vom Mehraufwand von rund CHF 900'000 wird Kenntnis genommen.*
3. *Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.*

Landratspräsident **Reto Tschudin** (SVP) verabschiedet Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann. Angesichts von drei Minuten verbleibender Sitzungszeit schliesst der Landratspräsident die Sitzung und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend.
